

Johanna Schmidt-Räntsch – Entscheidungssammlung

Bühnenoberschiedsgericht Frankfurt/Main
(Berufungs-)Schiedsspruch vom 21. März 1994 – BOSch 12/94
veröffentlicht u. a. in NJW 1995, 903
Randnummern: nichtamtlich

(Nichtamtliche) Leitsätze:

1. Gastspielverträgen zwischen einer Oper und einer Sängerin oder einem Sänger sind gegenseitige Verträge im Sinne der §§ 320 ff. BGB.
2. Mit der Versäumung einer zum Bühnenhaus führende Treppe verstößt der Träger einer Oper gegen seine Verpflichtung, die zur Verrichtung der Dienste ihrer Arbeitnehmer erforderlichen Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet (§ 618 Abs. 1 BGB)
3. Die vertraglich vereinbarten Erfüllungsansprüche werden durch § 636 RVO nicht ausgeschlossen.

Tenor

Die Berufung [der beklagten Partei] gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts der Bühnen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1993 - BSchG 1/92 - wird zurückgewiesen.

Die [beklagte Partei] hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf DM 16.122,30 festgesetzt.

Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Gastspielhonoraren gegenüber der Klägerin.
- 2 Die Parteien haben am [im] Februar 1988 und [im] Januar 1989 Gastspielverträge geschlossen, wonach die Klägerin von der Oper der [beklagten Partei] als Gast für die Partie der „Schwarzen Nachbarin“ in „Die wundersame Schustersfrau“ für voraussichtlich 8 Aufführungen in der Zeit vom ... bis ... verpflichtet wurde und darüber hinaus als Gast für die Partie der „alten Madelon“ und die „Gräfin von Coigny“ in „A. Chenier“ für voraussichtlich 6 Aufführungen in der Zeit vom ... bis ... 1990. Probenbeginn für das erste Engagement war der [Tag A], für das zweite Engagement der [Tag B]. Das Vorstellungshonorar betrug für beide Gastspielverträge DM 2.500,-. Ferner war eine Probenpauschale von DM 1.250,- je Probenwoche bzw. DM 3.000,- vereinbart.
- 3 Nach der Ziffer 8 dieser Gastspielverträge haben die Parteien vereinbart, dass für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ausschließlich die vom Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen eingesetzten Schiedsgerichte nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Schiedsgerichtsordnung zuständig sind.
- 4 Während einer Abendprobe zur Oper „Die wundersame Schustersfrau“ [nach Tag A und vor Tag B] hat die Klägerin einen schweren Unfall erlitten, als sie von dem oberen Ende der steilen, zum Bühnenhaus führenden Treppe abgestürzt ist. Hierdurch hat sie eine Stauchung der Wirbelsäule mit Kompressionsfraktur des zweiten Lendenwirbels und eine Fraktur des Steißbeins erlitten. Diese Verletzungen haben einen längeren Krankenhausaufenthalt der Klägerin erforderlich gemacht. Sie ist wegen dieser erlittenen Verletzungen bis ... arbeitsunfähig krank gewesen.
- 5 In einem Vorprozess hat die Klägerin gegenüber der Beklagten beim Bezirksschiedsgericht der Bühnen des Landes Nordrhein-Westfalen ... Schadensersatzansprüche wegen der ihr bei der Beklagten entgangenen Honorare und aus anderweitigen Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von DM 71.082,-- eingeklagt. Diese Klage hat sie am ... wiederzurückgenommen.

6 Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin Erfüllungsansprüche aus den beiden mit der Beklagten abgeschlossenen Gastspielverträgen in einer Gesamthöhe von DM 38.000,- gemäß § 324 BGB geltend gemacht, und zwar nach folgender Berechnung:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Vertrag „Die wundersame Schustersfrau“
(8 Vorstellungen x DM 2.500,-) | DM 20.000,- |
| 2. Vertrag „A. Chenier“
(Probenpauschale DM 3.000,- und
6 Vorstellungen x DM 2.500,-) | <u>DM 18.000,-</u>
DM 38.000,- |

7 Das Verletztengeld, das sie für den Zeitraum, in welchem die in den Verträgen bezeichneten Aufführungen und Proben gelegen haben, erhalten habe, lasse sie sich in Höhe von DM 14.877,70 auf die Klagforderung anrechnen.

8 Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin vorgetragen, ihre Verletzungen seien infolge von fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die [beklagte Partei] oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden. Zu dem Unfall sei es gekommen, weil die Klägerin von einer nicht ausreichend gesicherten, extrem steilen und hohen Treppe mit schmalen Stufen aus 3 Meter Höhe gestürzt sei, weil sie beim Aufrichten mangels entsprechender Vorrichtungen keinen Halt gefunden und das Gleichgewicht verloren habe. Zum Unfallzeitpunkt seien an der Treppe weder ein Handlauf noch andere geeignete Sicherheitsvorrichtungen angebracht gewesen.

9 Ihre Ansprüche seien nicht durch § 636 Abs.1 RVO ausgeschlossen, da diese Vorschrift lediglich Schadensersatzansprüche erfasse. Sie habe aber ausschließlich Erfüllungsansprüche geltend gemacht, die von der Haftungsprivilegierung des § 636 RVO nicht erfasst würden.

10 Ihre Ansprüche, die sie eingeklagt habe, seien auch nicht verjährt. Die Ansprüche aus den Gastspielverträgen seien frühestens Anfang des Jahres 1990 fällig geworden. Die zweijährige Verjährungsfrist habe deshalb erst am 1. Januar 1991 zu laufen begonnen. Da sie ihre Klage auf Zahlung zu Anfang des Jahres 1992 erhoben habe, sei die Verjährung vor Ablauf der Verjährungsfrist unterbrochen worden.

- 11 Die Klägerin hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 38.000,- DM abzüglich
erhaltenen Verletztengeldes in Höhe von 14.877,70 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 02.05.1990 zu zahlen.
- 12 Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.
- 13 Zur Begründung ihres Antrags hat sie vorgetragen, die Ansprüche
der Klägerin seien durch § 636 RVO ausgeschlossen.
- 14 Hilfsweise mache sie geltend, dass zum Zeitpunkt des Unfalls am ...
an der Treppe ein Handlauf bereits vorhanden gewesen sei. Dieser sei nicht
nachträglich angebracht worden. Auch im Übrigen habe sich die Treppe zum
Unfallzeitpunkt in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden.
- 15 Im Übrigen sei der Klägerin entgegenzuhalten, dass sie nach dem
Unfall erklärt habe, sie könne sich nicht mehr erinnern, ob sie auf der
Treppe ausgerutscht oder ob ihr schwindelig geworden sei. Wenn dem so
sei, sei aber eine etwa nicht vorhandene Treppensicherung nicht
unfallursächlich geworden.
- 16 Mit Schriftsatz vom 14. September 1993 habe die [beklagte Partei]
die Einrede der Verjährung erhoben.
- 17 Am 1. Dezember 1993 hat das Bezirksschiedsgericht der Bühnen des
Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Schiedsspruch verkündet:
1. Die [beklagte Partei] wird verurteilt, an die Klägerin 38.000,- DM
brutto abzüglich 14.877,70 DM netto sowie 4 % Zinsen seit dem
02.05.1990 zu zahlen.
 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die [beklagte Partei] -
Gerichtskosten: 644,90 DM.
 3. Der Streitwert wird auf 16.122,30 DM festgesetzt.
- 18 Hinsichtlich der Begründung dieses Schiedsspruchs wird auf die
Entscheidungsgründe Bezug genommen (...).

- 19 Gegen diesen ihr am ... zugestellten Schiedsspruch hat die Beklagte am 24. Februar 1994 Berufung eingelegt und ihre Berufung sogleich begründet.
- 20 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die [beklagte Partei] insbesondere vor: Der angefochtene Schiedsspruch beruhe auf einer Verletzung des § 636 RVO in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung AP Nr. 6 zu § 636 RVO.
- 21 Das erstinstanzliche Schiedsgericht habe die Auffassung vertreten, dass § 636 RVO Erfüllungsansprüche nicht erfasse. Die Klägerin habe aber bereits deshalb keine Erfüllungsansprüche, weil sie ihre vertraglichen Leistungen nicht erbracht habe.
- 22 Außerdem seien die Erfüllungsansprüche des Arbeitnehmers bei Krankheit durch § 616 Abs.2 BGB auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt.
- 23 Hilfsweise greife ihre Einrede der Verjährung. Hierzu wiederhole sie ihren erstinstanzlichen Vortrag.
- 24 Die [beklagte Partei] beantragt, den angefochtenen Schiedsspruch zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 25 Die Klägerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.
- 26 Sie verteidigt den angefochtenen Schiedsspruch mit Rechtsausführungen.
- 27 Wegen des Weiteren Sachvortrages der Parteien, ihrer Beweisantritte und der von ihnen überreichten Unterlagen sowie wegen ihrer Rechtsausführungen im Übrigen wird ergänzend auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

28 Die Berufung der [beklagten Partei] ist gemäß § 30 Ziffer 1 BSchGO statthaft und, weil gemäß §§ 31, 32 Ziffer 1 und 3 BSchGO form- und fristgerecht eingelegt und begründet, auch zulässig.

II.

29 In der Sache selbst musste der Berufung der [beklagten Partei] der Erfolg versagt bleiben.

30 Mit Recht hat das Bezirksschiedsgericht der Bühnen des Landes Nordrhein-Westfalen der Klägerin die von ihr eingeklagten Ansprüche auf die vertraglich vereinbarte Gage aus den Gastspielverträgen vom... und ... für 14 Vorstellungen in Höhe von DM 35.000,-- sowie die Probenpauschale von DM 3.000,-, insgesamt also DM 38.000,-, zugesprochen und seine Entscheidung mit § 324 Abs.1 BGB begründet.

31 Hiernach behält der eine Vertragspartner den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn ihm die aus einem gegenseitigen Verträge obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der andere Teil zu vertreten hat. Bei den zwischen den Parteien abgeschlossenen Gastspielverträgen vom ... und ... handelt es sich unzweifelhaft um gegenseitige Verträge im Sinne der §§ 320 ff. BGB. Denn jede Partei des Gastspielvertrages hat ihre Leistungsverpflichtung übernommen, um gerade hierdurch die Leistung des anderen Vertragspartners zu erhalten. Die der Klägerin obliegende Leistung, nämlich das Singen in den vereinbarten 14 Vorstellungen einschließlich der vereinbarten Proben, ist ihr durch den [zwischen Tag A und Tag B] erlittenen schweren Arbeitsunfall unmöglich geworden.

32 Da die Beklagte diesen Arbeitsunfall zu vertreten hat, behielt die Klägerin den Anspruch auf die vereinbarten 14 Vorstellungshonorare sowie das Pauschalhonorar für das Singen an den Proben Tagen, obwohl sie ihre Leistung nicht erbringen konnte. Wie das Bezirksbühnenschiedsgericht überzeugend ausgeführt hat, beruhte der Arbeitsunfall [zwischen Tag A und

Tag B] und damit die Unmöglichkeit, ihre Arbeitsleistungen zu den vereinbarten Terminen zu erbringen, auf Umständen, die die Beklagte bzw. ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten hatten (§§ 276, 278 BGB). In diesem Zusammenhang hat es - nach ausführlicher Beweisaufnahme - zutreffend festgestellt, dass die zum Bühnenhaus führende Treppe zum Unfallzeitpunkt am 21. November 1989 nicht ausreichend gesichert war. Die Beklagte hat hierdurch gegen ihre Verpflichtung verstoßen, die zur Verrichtung der Dienste ihrer Arbeitnehmer erforderlichen Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als es die Natur der Dienstleistung gestattet (§ 618 Abs.1 BGB).

- 33 Wegen der Einzelheiten in dieser Hinsicht wird in entsprechender Anwendung des § 543 Abs.1 ZPO auf den überzeugenden Schiedsspruch (...) Bezug genommen. In der Berufungsinstanz hat die Beklagte den angefochtenen Schiedsspruch in diesem Punkte nicht mehr angegriffen.
- 34 Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die eingeklagten Gegenansprüche der Klägerin nicht durch § 636 RVO ausgeschlossen. Zwar ist der Arbeitgeber - soweit es sich um den Ersatz des durch einen Arbeitsunfall verursachten Personenschadens handelt - nach dieser Vorschrift grundsätzlich von der Haftung befreit, sie bleibt ausnahmslos bestehen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn dieser bei der Teilnahme des Verletzten am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Diese Vorschrift schließt hiernach grundsätzlich nur Schadensersatzansprüche des durch einen Arbeitsunfall Verletzten aus.
- 35 Die Klägerin hat aber im vorliegenden Rechtsstreit keine Schadensersatzansprüche eingeklagt, sondern die mit der Beklagten vereinbarten Gagenansprüche - also Erfüllungsansprüche - für die Aufführungen, die sie infolge des erlittenen Arbeitsunfalls nicht hat singen können. Die vertraglich vereinbarten Erfüllungsansprüche werden aber durch § 636 RVO nicht ausgeschlossen (Neumann-Duesberg, DB 1969 S. 306, 307, 308; BGH, Urteil vom 13.03.1984 - VI ZR 204/82 - NJW 1985 S. 2133/2134).
- 36 Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1991 - 8 AZR 521/89 - AP Nr. 21 zu § 637 RVO, auf die sich die Beklagte für ihren

Rechtsstandpunkt bezogen hat, hatte eine andere Fallgestaltung zum Gegenstand, in welcher gerade kein Erfüllungsanspruch eingeklagt war, sondern ein Schadensersatzanspruch auf Ersatz von Schmerzensgeld und eines erlittenen Personenschadens, der aus einem Arbeitsunfall resultierte. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 1972 in AP Nr. 6 zu § 636 RVO ist ebenfalls nicht über vertragliche Erfüllungsansprüche befunden worden, sondern über Schadensersatzansprüche auf Schmerzensgeld. Aus diesen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts können sich daher keine Gesichtspunkte ergeben, die gegen die vorliegend getroffene Entscheidung sprechen.

- 37 Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die vertraglichen Erfüllungsansprüche der Klägerin, die sich aus § 324 Abs.1 BGB ergeben, zeitlich nicht auf die Dauer von sechs Wochen begrenzt. Aus § 324 Abs.1 BGB lässt sich diese Begrenzung nicht herleiten. Hiernach hat der eine Teil, dessen Leistung durch einen Umstand unmöglich wird, den der andere Teil zu vertreten hat, so lange den Anspruch auf die Gegenleistung, wie der gegenseitige Vertrag besteht und der Zustand der Unmöglichkeit anhält, der von dem anderen Teil zu vertreten ist.
- 38 Auch aus § 616 Abs.2 BGB kann eine zeitliche Begrenzung des Erfüllungsanspruchs auf sechs Wochen nicht hergeleitet werden, da diese Vorschrift neben § 324 Abs.1 BGB keine Anwendung findet. Im Falle der vom Arbeitgeber zu vertretenden Arbeitsunfähigkeit kommt nämlich nur § 324 Abs.1 BGB zur Anwendung, nicht aber auch § 616 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. Neumann-Duesberg, a.a.O. S. 308).
- 39 Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verjährt. Die Verjährungsfrist von zwei Jahren gemäß § 196 Abs.1 Ziff. 8 BGB hat erst mit dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch der Klägerin auf die vereinbarten Honorare entstanden ist, begonnen (§ 201 BGB). Dies war der 31. Dezember 1990. Da gemäß § 614 Satz 1 BGB die Ansprüche der Klägerin auf die vereinbarte Vergütung erst nach Erfüllung ihrer Leistung zu entrichten waren und in den Gastspielverträgen eine Honorierung nach Zeitabschnitten, insbesondere nach Monaten, nicht festgelegt worden ist, war die Vergütung erst nach Beendigung der jeweiligen Gastspielverträge zu zahlen. Dementsprechend hat die Beklagte der Klägerin auch die erste

Probenpauschale anteilig erst Ende Januar 1990 ausgezahlt. Da die Verjährungsfrist erst mit dem 1. Januar 1991 zu laufen begonnen hat, ist sie von der Klägerin mit ihrer Klage vom 13. Januar 1992 unterbrochen worden, bevor sie abgelaufen war.

40 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 13 Ziff. 2 BSchGO, 39 BSchGO, 97 Abs.1 ZPO.